

Bekanntmachung der Stadtwerke Vlotho GmbH

Technische Anschlussbedingungen (TAB Erdgas) für den Anschluss an das Erdgasnetz der Stadtwerke Vlotho GmbH -Gültig ab 01.01.2019-

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diesen Technischen Anschlussbedingungen, im nachfolgenden TAB Erdgas genannt, liegt die „Niederdruckanschlussverordnung“ (NDAV) in der aktuellen Fassung zugrunde.
- 1.2 Sie gelten für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Gaskundenanlagen im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Vlotho GmbH, die gemäß Pkt.1 .1 der TAB Erdgas an das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- 1.3 Die TAB Erdgas sind besondere Bestimmungen im Sinne des § 20 der NDAV.
- 1.4 Die TAB Erdgas gelten in Verbindung mit dem DVGW- Arbeitsblatt G 600 (TRGI) in der zum Zeitpunkt der Installation geltenden Fassung.

2. Rahmenbedingungen für Netzanschlüsse und Anlagenerweiterungen

- 2.1 Der Stadtwerke Vlotho GmbH sind folgende Unterlagen vor Angebotserarbeitung für Netzneuanschlüsse vorzulegen:
 - eine Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage,
 - ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1: 500 mit vollständiger Darstellung aller Grenzen und Gebäude des Grundstücks,
 - ein Grundriss des Hausanschlussraumes nach DIN 18012,
 - die erforderliche Erdgasanschlussleistung,
 - die Anzahl der Wohneinheiten.
- 2.2 Bei Erweiterungen der Kundenanlage muss das Vertragsinstallateur-Unternehmen (**VIU**) eine Kapazitätsprüfung des bestehenden Netzanschlusses von der Stadtwerke Vlotho GmbH durchführen lassen. Dafür sind entsprechende Leistungsdaten vorzulegen.
- 2.3 Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Werte. Werden Netzanschlussleitungen auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten evtl. notwendig werdender Änderungen.
- 2.4 Bei Mehrsparten- Netzanschlüssen sind die entsprechenden Anträge bei den jeweiligen Leistungsträgern für z. B. Strom-, Telekommunikationsanschlüsse rechtzeitig einzureichen.

3. Netzanschluss

- 3.1 Die Trasse der Netzanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung wird entsprechend dem DVGW- Arbeitsblatt G459/1 von der Stadtwerke Vlotho GmbH unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers festgelegt. Besonderheiten bei der Gebäudeeinführung (wie z. B. wasserdichte Wanne) sind mit der Stadtwerke Vlotho GmbH abzustimmen.

Die Trasse der Anschlussleitung ist

- möglichst gradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg zum Gebäude zu führen,
- darf nicht überbaut werden und ist auf Dauer zugänglich zu halten,

- muss auf einem beidseitigen Abstand zur Leitung von 2,00 Meter von tief wurzelnden Pflanzungen (Bäume, Sträucher) freigehalten werden. Die Stadtwerke Vlotho GmbH kann eine Entfernung der Bepflanzung durch den Anschlussnehmer verlangen.
- 3.2 Die Netzanschlussleitung darf nicht in Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe ein- oder durchgeführt werden.
 - 3.3 Besondere Mauerdurchführungen, wie Mehrsparten- und druckwasserdichte Mauerdurchführungen etc. sind kein Bestandteil des Netzanschlusses und stehen im Eigentum des Hauseigentümers. Sie sind mit dem Einbau ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes. Die Lieferung dieser besonderen Mauerdurchführung erfolgt nach Abstimmung mit der Stadtwerke Vlotho GmbH bauseits. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Hauseigentümer.
 - 3.4 Das vom Anschlussnehmer zur Verfügung gestellte Baufeld ist so vorzubereiten, dass die Arbeiten in möglichst kurzer Zeit und ohne Behinderung durch Dritte erfolgen können.
 - 3.5 Die Netzanschlussleitung darf nur auf tragfestem Untergrund gem. DIN 18300 verlegt werden. Ist die Tragfestigkeit nicht gewährleistet, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet geeignete Maßnahmen zur Herstellung des vertragsmäßigen Zustands zu treffen. In Betracht kommen zusätzliche Verdichtungsmaßnahmen, ggf. eine Verbesserung des Untergrundes mittels hydraulischer Bindemittel oder Beton.
 - 3.6 Werden Erdarbeiten auf eigenem Grundstück an der Herstellung des Rohrgrabens für den Gasnetzanschluss durch den Anschlussnehmer vorgenommen, so übernimmt dieser hierfür die Haftung. Diese Teilleistungen sind mängelfrei nach den für die Leistung geltenden DIN- Normen und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen.
 - 3.7 Wird der Netzanschluss 3 Jahre nicht genutzt (inaktiver Hausanschluss), kann er von der Stadtwerke Vlotho GmbH vom Netz getrennt werden.

4. Hausanschlussraum

- 4.1 Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als zwei Wohneinheiten, ist ein Hausanschlussraum gem. DIN 18012 erforderlich. Der Hausanschlussraum muss über allgemein zugängliche Räume erreichbar sein. Er darf nicht als Durchgang zu weiteren Räumen dienen. Der Raum muss beleuchtet und trocken sein. Der Zugang muss stets leicht zugänglich sein.
- 4.2 Bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist ausreichend Platz für den Netzanschluss des Bauvorhabens vorzusehen.
- 4.3 Der Hausanschlussraum ist an einer Außenwand, zweckmäßigerweise der Versorgungsleitung zugewandten Gebäudeseite, vorzusehen.
- 4.4 Netzanschlussleitungen können in Ausnahmefällen auch in Hausanschlusschränken montiert werden. Montage und Bereitstellung erfolgt nur in Absprache mit der Stadtwerke Vlotho GmbH. Die Kosten für den Hausanschlussschrank sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- 5.1 Konzessionierte VIU (Vertragsinstallateur-Unternehmen), die nicht in das Installationsverzeichnis der Stadtwerke Vlotho GmbH eingetragen sind, haben vor dem Bau einer Anlage eine Kopie ihres zuständigen Energieversorgers zur Erteilung einer Genehmigung für die Einzelanlage mit einzureichen.
- 5.2 Jegliche Änderungen an der Inneninstallation sind, vor Beginn der Arbeiten, frühzeitig der Stadtwerke Vlotho GmbH mitzuteilen.
- 5.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt -nach Übergabe des vollständig ausgefüllten Inbetriebsetzungsantrages- durch das VIU.
- 5.4 Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des DVGW- Arbeitsblatt G600 (TRGI) in der jeweiligen gültigen Fassung zu errichten. Ausnahmen hiervon sind nicht zulässig.

- 5.5 Die fachgerechte Inbetriebsetzung der Anlage und die Einweisung des Kunden wird durch das VIU entsprechend den TRGI vorgenommen.
- 5.6 Beim Gaszählereinbau muss das VIU anwesend sein. Der Gaszählereinbau erfolgt im Beisein des VIU durch die Stadtwerke Vlotho GmbH.
- 5.7 Die Anlagen des Kunden können durch die Stadtwerke Vlotho GmbH jederzeit geprüft und die Abstellung von Mängeln verlangt werden. Falls Gefahr im Verzug ist, wird die Stadtwerke Vlotho GmbH die Gaszufuhr jederzeit unverzüglich unterbrechen. Dies gilt auch bei festgestellten Mängeln an den Abgasanlagen.

6. Messeinrichtung und Druckregelgeräte

- 6.1 Art und Größe der Messeinrichtung (Zähler) und der Druckregelgeräte wird von der Stadtwerke Vlotho GmbH bestimmt. Die Messeinrichtung/ en sind möglichst in Nähe der Hauptabsperreinrichtung anzubringen. Sie sind so zu platzieren, dass sie ohne Hilfsmittel abgelesen, geprüft bzw. gewechselt werden können (siehe Einbauhinweise Seite 6 und 7). Für den Anbringungsort gelten die Anforderungen des DVGW- Arbeitsblattes G600 (TRGI) in der jeweiligen gültigen Fassung.
- 6.2 Die Messeinrichtungen und Druckregelgeräte müssen gegen Feuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung, übermäßige Erwärmung und mechanische Beschädigung geschützt sein.
- 6.3 Der Einbau des Gaszählers, durch die Stadtwerke Vlotho GmbH, wird mit einem Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.

7. Plombenverschlüsse

- 7.1 Gaszähler und Gasdruckregler werden mit Plomben versehen. Plombenverschlüsse dürfen nur von der Stadtwerke Vlotho GmbH oder durch Berechtigte mit Zustimmung der Stadtwerke Vlotho GmbH entfernt werden.
- 7.2 Wird vom Kunden oder vom VIU festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies der Stadtwerke Vlotho GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- 7.3 Haupt- und Sicherungsstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten oder beglaubigten Messgeräte dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden (vgl. Eichgesetz).

8. Manipulationserschweris

- 8.1 Die Auswahl der Gasströmungswächter erfolgt durch das VIU. Die Bemessung und der Einbau der Gasströmungswächter wird entsprechend DVGW- Arbeitsblatt G600- vorgenommen.
- 8.2 Einbaulage des Gasströmungswächters hinter dem Reglereinbaustück **nur** waagrecht.

9. Bestandsschutz

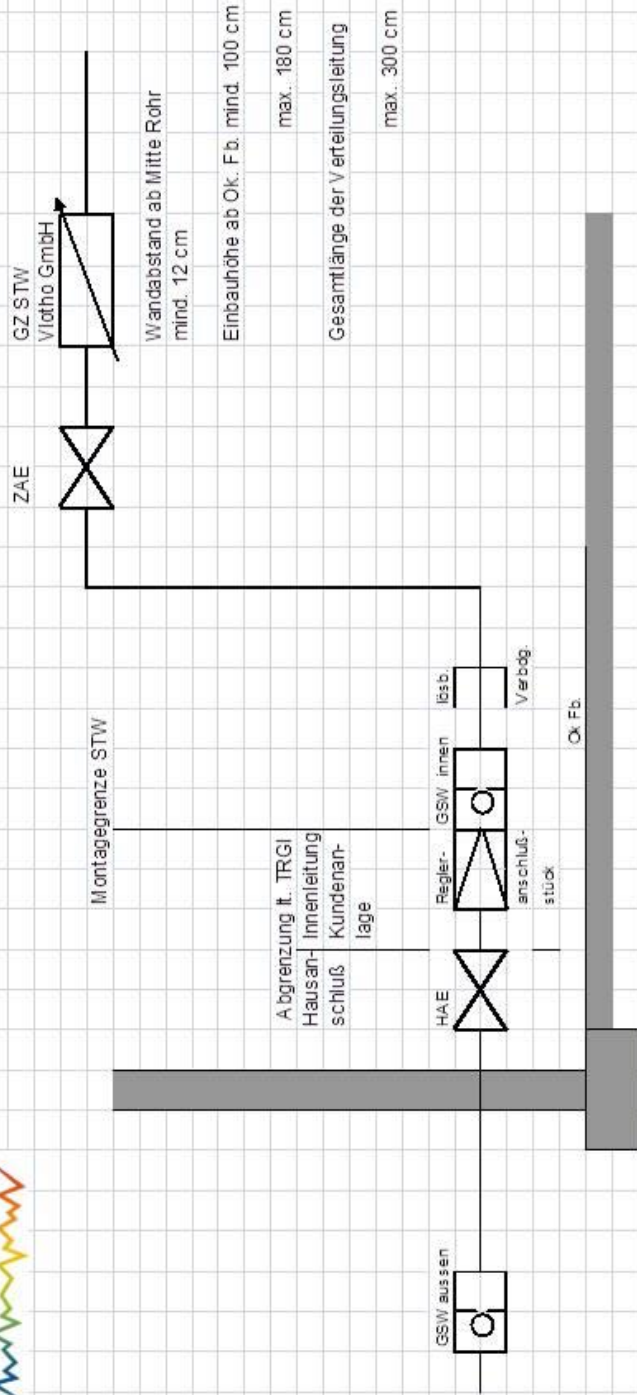
- 9.1 Im Regelfall ist **nicht** von einer wesentlichen Änderung auszugehen bei:
- Inspektions- und Wartungsarbeiten an Gasgeräten,
 - der Anlagenaugenscheinnahe und/ oder Gebrauchsfähigkeitsprüfung
 - Turnuswechsel, Überprüfung von Gaszählern und/ oder Gasdruckregelgeräten,
 - Austausch eines einzelnen Gasgerätes mit gleicher Leistung und gleicher Geräteart
- 9.2 Wird der Bestandsschutz an der Gasinstallationsanlage durch wesentliche Änderungen aufgehoben, sind z. B. Gasströmungswächter nachzurüsten.

10. Zuständigkeiten und Überwachungszeiträume für Gasrohrleitungen und Kundenanlagen

- 10.1 Wie in den Schaubildern auf Seite 6 und 7 verdeutlicht, endet der Verantwortungs- und Eigentumsbereich der Stadtwerke Vlotho GmbH hinsichtlich des Gasnetzanschlusses im Regelfall hinter der Hauptabsperreinrichtung. Die Gaskundenanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung befindet sich im Eigentum und Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers. Davon ausgenommen sind lediglich die Bauteile Gasdruckregler und Zähler.
- 10.2 Für die in der Verantwortung des Anschlussnehmers liegende Kundenanlage gelten gem. DVGW-Arbeitsblatt G 600 folgende Prüfintervalle:
- Innenleitungen und frei verlegte Außenleitungen:
 - jährliche Sichtkontrolle der freiliegenden Leitungsteile,
 - alle zwölf Jahre eine Dichtheits- bzw. Gebrauchsfähigkeitsprüfung durch ein VIU

 - Erdverlegte Außenleitungen hinter dem Gasnetzanschluss:
 - bei Betriebsdrücken bis 100 mbar alle 4 Jahre
 - bei Betriebsdrücken über 100 mbar bis 1 bar alle 2 Jahreeine Dichtheits- bzw. Gebrauchsfähigkeitsprüfung durch ein VIU.

Stadtwerke Vlotho GmbH, Einbauweise Gasverteilungsleitung, Einzöleranlage



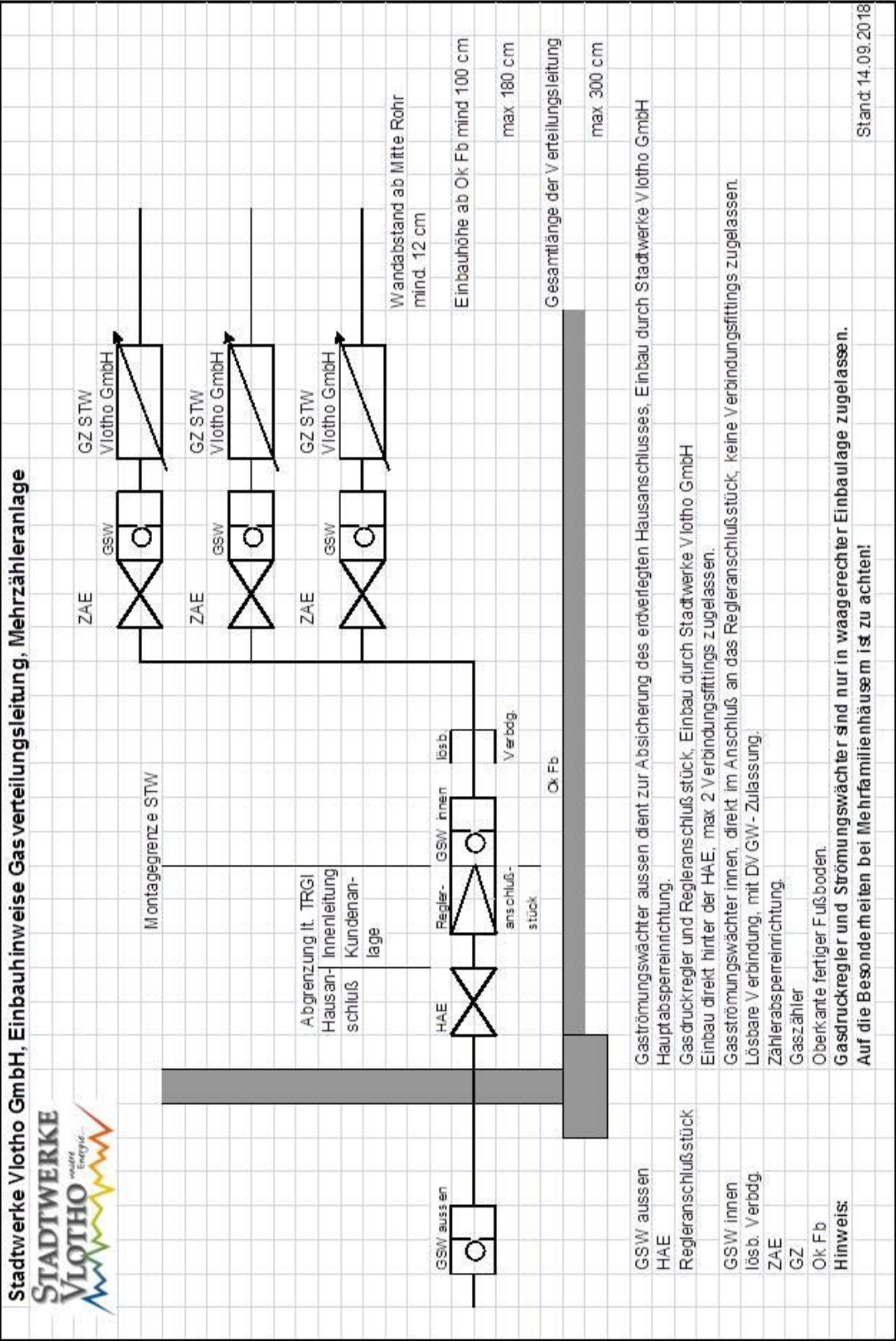
Wandabstand ab Mitte Rohr
mind. 12 cm

Einbauhöhe ab Ok. Fb. mind. 100 cm
max. 180 cm

Gesamtlänge der Verteilungsleitung
max. 300 cm

- GSW aussen
 - HAE
 - Regleranschlusstück
 - GSW innen lösb. Verbdg
 - ZAE
 - GZ
 - OK F b
 - Hinweis
- Gasströmungswächter aussen dient zur Absicherung des erdverlegten Hausanschlusses, Einbau durch Stadtwerke Vlotho GmbH
Hauptabsperreinrichtung.
Gasdruckregler und Regleranschlusstück, Einbau durch Stadtwerke Vlotho GmbH
Einbau direkt hinter der HAE, max 2 Verbindungsstiftings zugelassen.
Gasströmungswächter innen, direkt im Anschluß an das Regleranschlusstück, keine Verbindungsstiftings zugelassen.
Lösbare Verbindung, mit DV.GW - Zulassung.
Zählerabsperreinrichtung
Gaszähler
Oberante fertiger Fußboden.
Gasdruckregler und Strömungswächter sind nur in waagerechter Einbaulage zugelassen.

Stand: 14.09.2018



Einbauhinweise Strömungswächter nach G 600

Einbau hinter dem Reglereinbaustück durch VIU, ND/ MD- Version yK3 (Einbaulage ausschließlich waagrecht, eine senkrechte Einbaulage ist nicht zugelassen. fs= 1,45.

> 2 Familienhaus muss das Reglereinbaustück zusätzlich passiv gesichert werden, entweder durch eine Überwurfsicherung oder durch einen abschließbaren, nicht frei zugänglichen Anschlussraum.

>2 Familienhaus und >1 Gaszähler sind die einzelnen Verbrauchsleitungen vor dem dazugehörigen Gaszähler mit weiteren Strömungswächtern abzusichern, Einbaulage wie unter Punkt 1. (z. B. oben 2 Wohnungen mit Zentralheizung und unten Geschäftslokal mit eigenem Gaszähler).

Die Gaszählerstellung wird nur durch ein VIU in Absprache mit der Stadtwerke Vlotho GmbH ausgeführt, da der Summenvolumenstrom der Gesamtanlage und der Einzelanlagen bekannt sein muss. (Summenvolumenstrom= Summe der Anschlusswerte ohne Gleichzeitigkeitsfaktor in m³).

Anträge auf Gasversorgung sind vor Herstellung des Gasnetzanschlusses bzw. vor Aufnahme der Arbeiten (Neu oder Auswechslung) bei der Stadtwerke Vlotho GmbH rechtzeitig zu stellen.

Weiteres wie in der aktuellen TRGI, G600.

Armaturen sind vorsichtig zu öffnen um ein starkes Einströmen in den nachfolgenden drucklosen Gasleitungsteil zu verhindern. Sowohl der außenliegende als auch der innenliegende Strömungswächter können bei Nichtbeachtung ansprechen.

Ohne Einbau von Strömungswächtern nach G600 kein Gaszählereinbau.

Überstehende Leitungsenden sind nur noch mit passiver Sicherung zugelassen.

Die Gaszählerstellung ist so zu bauen, dass mit üblichem Werkzeug (2" Zange) die Einrohrverschraubung des Gaszählers ohne gegenhalten dicht angezogen werden kann.

Gaszähleranschlussplatten sind erlaubt.

11. Inkrafttreten/ Änderungen

- 11.1 Diese Anschlussbedingungen treten mit der Veröffentlichung zum **01.01.2019** in Kraft. Die Stadtwerke Vlotho GmbH behält sich jederzeit Änderungen dieser Anschlussbedingungen vor.
- 11.2 Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

Bernd Adam
Geschäftsführer

Vlotho, 19.11.2018